

Virtuelle Wahrung?

Im Internet boomen derzeit Angebote von digitalen Tausch- oder Zahlungsmitteln, fur die auch Begriffe wie „virtuelle Wahrung“, „Kryptowahrung“, „Coin“ oder „Token“ verwendet werden. Eine gesetzliche Definition gibt es derzeit nur fur den Begriff „virtuelle Wahrung“ [...] Ungeachtet der gesetzlichen Definition ist der Begriff „virtuelle Wahrung“ derzeit in Kritik geraten. In jungster Zeit wird daher der Begriff „Krypto-Asset“ [...] als Uberbegriff fur die genannten Begriffe verwendet, so auch in diesem Beitrag.

Krypto-Assets durfen nicht mit den traditionellen, von Zentralbanken herausgegebenen Wahrungen verwechselt werden, da sie in der Regel ausschlielich uber ein mathematisches, computerbasiertes Verfahren erzeugt, verwaltet und transferiert werden. [...] Krypto-Assets sind weder ein gesetzliches Zahlungsmittel noch als Devisen handelbar. Ihre Annahme ist nicht verpflichtend, sie werden bisher nur selten als Zahlungsmittel akzeptiert. [...]

Der Erwerb von Krypto-Assets ist ein hochspekulatives und sehr riskantes Geschaft. [...]

FMA – osterreichische Finanzmarktaufsicht. FMA Themenfokus BITCOIN & CO. Krypto-Assets
www.fma.gv.at/publikationen/allgemeine-fma-publikationen (2024-07-25)

Risiken 1 und 2: Starke Kursschwankungen

Konventionelle Währungen werden meist durch eine staatliche Notenbank ausgegeben, deren Ziel es in der Regel ist, Preisniveau und Geldwertstabilität möglichst zu wahren. Sie schreiten daher bei zu großen Kursschwankungen ein, um möglichst stabile Austauschverhältnisse zu Waren oder anderen Währungen sicherzustellen. Dies ist bei Krypto-Assets nicht der Fall: Der Wert bleibt ungesichert und ist allein durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher unterliegen Krypto-Assets starken Schwankungen. Diese drastischen Kursschwankungen machen Krypto-Assets zu Spekulationsobjekten, bergen die Gefahr des Wertverlustes [bis hin zum Totalverlust] und untergraben deren Nutzbarkeit als Zahlungsmittel. [...]

Handelsplattformen werden nicht reguliert und unterliegen keiner Aufsicht

Handelsplattformen für Krypto-Assets unterliegen derzeit keiner behördlichen Aufsicht. Die bankenrechtlichen Schutzvorschriften sind daher nicht anwendbar und es besteht auch kein Schutz durch eine Einlagensicherung. Eine Handelsplattform kann jederzeit geschlossen werden, [...] Sie können Ihr gesamtes investiertes Vermögen verlieren. [...]

FMA – Österreichische Finanzmarktaufsicht. FMA Themenfokus BITCOIN & CO. Krypto-Assets
www.fma.gv.at/publikationen/allgemeine-fma-publikationen (2024-07-25)

Risiken 3 bis 5

IT-Risiko

Auch für die jeweils verwendete Software gibt es keine gesetzlich vorgeschriebenen IT-Standards oder Sicherheitsvorschriften. Das birgt zahlreiche Risiken, wie etwa Schäden durch Hacker-Angriffe, Softwarefehler oder Datenverlust. [...]

Kein spezieller Rechtsschutz bei der Verwendung von Krypto-Assets

Nicht genehmigte oder falsche Transaktionen können nicht rückgängig gemacht werden, es gibt auch keinen verantwortlichen Ansprechpartner für eine Rückerstattung. Die Akzeptanz als Zahlungsmittel ist nicht sichergestellt, sie liegt im freien Ermessen des jeweiligen Vertragspartners. [...] Ein dauerhafter Bestand als digitales Tausch- und Zahlungsmittel ist nicht gewährleistet.

Durch die Anonymität der Nutzer sind die Systeme sehr anfällig für kriminellen Missbrauch

Da Transaktionen kaum zurückzuverfolgen sind und Empfänger sowie Absender anonym bleiben, können die oben beschriebenen Transaktionen sehr einfach zur Bezahlung krimineller Handlungen genutzt werden; etwa zur Geldwäsche, für Drogenhandel oder Kinderpornografie.

[...]

FMA – Österreichische Finanzmarktaufsicht. FMA Themenfokus BITCOIN & CO. Krypto-Assets
www.fma.gv.at/publikationen/allgemeine-fma-publikationen (2024-07-25)